

Satzung

Turn- und Sportvereins Friedrichsdorf 1900 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein heißt „Turn- und Sportverein Friedrichsdorf 1900 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gütersloh / Friedrichsdorf.
- (2) Ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die selbstlose Pflege und Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt mit Ausnahme so genannter steuerlich unschädlicher Betätigungen im Sinne des § 58 der Abgabenordnung.
- (3) Personelle und finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die beschriebenen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Ausnahmefall entscheidet hierüber der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

neu:

Umlagen dürfen eine Höhe von ...(muss beschlossen werden)... nicht überschreiten.

Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

Näheres regelt eine Beitragsordnung, die auch Befreiungen von der Beitragspflicht vorsehen kann.

§ 3

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt der die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Frist erklärt werden.